

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **9/10 (1887)**

Heft 5

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Geschwindigkeitsänderungen der Massen hervorgerufen werden. D verlangsamt nämlich seine Bewegung aus w in w_1 , während L_2 , das in dem grossen Raume der Rauchkammer als ruhend angesehen werden kann, die Geschwindigkeit w_1 annimmt. Es muss daher sein:

$$F_1(p_o - p_1') = F_1(p_o - p_r) + \frac{D}{g}(w - w_1) - \frac{L_1}{g}w_1.$$

Hieraus folgt durch eine einfache Umformung mit Hülfe von Gl. (1), (2) und (4)

$$\frac{p_r - p_1'}{\gamma} = \alpha_1 \frac{F w^2}{F_1 g} - \alpha_1^2 \frac{w_1^2}{g}. \quad (7)$$

Für die Bewegung durch die untere Düse gilt, wenn ζ_1 den Widerstandscoefficienten für die Mündung oben bedeutet, die hydrodynamische Gleichung:

$$\frac{w_1^2}{2g} + \frac{p_o - p_1'}{\gamma} = (1 + \zeta_1) \frac{w_1^2}{2g} + \frac{p_o - p_r}{\gamma}.$$

Aus derselben berechnet sich, unter Einführung von α_1 nach Gl. (1)

$$\frac{p_r - p_1'}{\gamma} = (1 + \zeta_1 - \alpha_1^2) \frac{w_1^2}{2g}. \quad (8)$$

Durch Gleichsetzen der beiden Ausdrücke für $(p_r - p_1')/\gamma$ aus Gl. (7) und (8) erhält man w_1 in Function von w zu:

$$\frac{w_1^2}{g} = \frac{2 \alpha_1}{1 + \zeta_1 + \alpha_1^2} \frac{F w^2}{F_1 g}. \quad (9)$$

Auf demselben Wege findet sich an der zweiten Düse der Zusammenhang zwischen w_2 und w_1 . Die Formel ist mit Gl. (9) identisch, nur sind die Indices rechts unten um je eine Einheit zu erhöhen. Setzt man dann noch w_1 aus Gl. (9) ein, so wird:

$$\frac{w_2^2}{g} = \frac{2 \alpha_2}{1 + \zeta_2 + \alpha_2^2} \frac{F_1 w_1^2}{F_2 g} = \frac{2 \alpha_1}{1 + \zeta_1 + \alpha_1^2} \frac{2 \alpha_2}{1 + \zeta_2 + \alpha_2^2} \frac{F w^2}{F_2 g} \quad (10)$$

Für die Mischung des aus der oberen Düse austretenden Gemenges von $(D + L_1 + L_2)^{kg}$ mit den noch übrigen L_3^{kg} der Rauchgase gilt eine analoge Beziehung, wie sie vor Gl. (7) aufgestellt wurde. Es ist nämlich:

$$F_u(p_o - p_u) = F_u(p_o - p_r) + \frac{D + L_1 + L_2}{g}(w_2 - w_u) - \frac{L_3}{g}w_u,$$

und hieraus folgt mit Hülfe von Gl. (5), (6) und (10) die Depression in der Rauchkammer zu:

$$\frac{p_r}{\gamma} = \frac{p_u}{\gamma} + \frac{2 \alpha_1}{1 + \zeta_1 + \alpha_1^2} \frac{2 \alpha_2}{1 + \zeta_2 + \alpha_2^2} \frac{F w^2}{F_u g} - \frac{w_u^2}{g}. \quad (11)$$

Eine eingehendere Betrachtung erfordert die Bewegung des Gemenges $D + L$ durch die gleich allgemein conisch divergent angenommene Esse. Jedes Kilogramm des Gemenges enthält in dem unteren (engsten) Essenquerschnitt F_u theils in Form von Geschwindigkeit, theils in Form von Druck eine Arbeit $w_u^2/2g + (p_o - p_u)/\gamma$ verfügbar. Im oberen Essenquerschnitt F_o ist diese Arbeit $w_o^2/2g + p_o/\gamma$. Es fragt sich nun, ob man diese beiden Arbeiten einfach einander gleich setzen darf, oder ob man Arbeitsverluste in Folge von Widerständen bei der Bewegung durch die Esse einführen muss.

In seiner Abhandlung: „Ueber die Wirkung des Blasrohr-Apparates bei Locomotiven mit conisch-divergenter Esse“ („Civilingenieur“, Bd. XVII) hebt es zwar Zeuner nicht ausdrücklich hervor, es folgt aber aus den mitgetheilten Schlussformeln, dass er die Widerstände bei der Bewegung durch die Esse vernachlässigt. Damals war diese Vernachlässigung wohl gerechtfertigt, da über den Einfluss allmählicher Erweiterungen nur die in dieser Richtung wenig ausführlichen Versuche von Weisbach vorlagen, aus denen keine nennenswerthen Widerstände folgten.

Meine späteren umfangreicheren Versuche über den Einfluss von Erweiterungen in Rohrleitungen (veröffentlicht im „Civilingenieur“, Bd. XXI) haben aber gezeigt, dass eine allmähliche Erweiterung zwar bei kleineren Geschwindigkeiten den Widerstand mehr oder weniger reducirt, dass man aber bei genügend grossen Geschwindigkeiten stets denselben Widerstand erhält, den eine plötzliche Querschnittserweiterung verursacht. Es rührt das daher, dass der natürliche Ausbreitungsconus des Flüssigkeitsstrahles mit zunehmender

Geschwindigkeit immer spitzer wird, so dass er schliesslich ganz in das Innere auch der allmählichsten Rohrerweiterung tritt. Dann sind die divergenten Wandungen aber ohne Einfluss auf die Bewegung des Strahles; dieselbe erfolgt also wie bei einer plötzlichen Querschnittszunahme des Rohres. Umgekehrt kann bei gegebener Geschwindigkeit eine allmähliche Erweiterung nur dann eine Reduction des Widerstandes hervorbringen, wenn sie mit ihren Wandungen in den natürlichen Ausbreitungskegel hineinragt.

Diese Versuche waren allerdings mit Wasser angestellt. Soweit aber bis jetzt elastische Flüssigkeiten untersucht worden sind, lassen dieselben ein im Wesentlichen ganz gleichartiges Verhalten erwarten. Die Beantwortung der Frage, ob und welche Widerstände bei einer conisch-divergenten Esse für die Geschwindigkeitsabnahme in derselben einzuführen sind, wird also davon abhängen, wie die Divergenz der Esse gegenüber der Divergenz des freien Strahles beschaffen ist. Ueber den Divergenzwinkel eines in die Atmosphäre austretenden Dampfstrahles sind mir nur die Messungen Zeuner's in seinem „Locomotiven-Blasrohr“ bekannt, wo er auf S. 90 für einen Ueberdruck von $1/2$, 1 und $1 1/2$ Atmosphären: $24^\circ 4'$, $21^\circ 36'$ und $20^\circ 24'$ angibt. Der aus einem Blasrohr ausströmende Dampf nimmt in dem Abdampfrohre von den viel heisseren Rauchgasen jedenfalls eine gewisse Wärmemenge auf, ist also in der Mündungsebene trockener, als beim gewöhnlichen Ausströmen in die Atmosphäre; vielleicht ist er sogar schon überhitzt. Er lässt daher auch eine etwas grössere Geschwindigkeit und einen kleineren Divergenzwinkel erwarten, als ihn jene Versuche ergeben. Man wird also nicht stark fehl gehen, wenn man den natürlichen Divergenzwinkel des eine Locomotiv-Esse durchströmenden Gemenges im Mittel auf rund 20° annimmt. (Schluss folgt.)

Aus dem Festbericht über die Jubelfeier des fünfzigjährigen Bestehens des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins am 24. und 25. Juli 1887 in Solothurn.

Etwas mehr als fünfzig Jahre sind verflossen, seit sich die Gesellschaft schweizerischer Ingenieure und Architekten den 24. Januar 1837 zu ihrer ersten Sitzung in Aarau versammelte. Welche Aenderungen haben nicht seither im Gebiete der Bauwissenschaft und der Bautechnik stattgefunden, wie sind die Anschauungen über vorhandene öconomische Kräfte ganz andere geworden, und wie sehr hat sich auch die staatliche Organisation des Bauwesens umgestaltet! Da lohnt es sich wol als Feier des fünfzigjährigen Jubiläums, zu vergleichen, was die Stifter unserer Gesellschaft angestrebt haben mit dem, was jetzt unsere Ziele sind, sich Rechenschaft darüber zu geben, was der Verein während fünfzig Jahren leistete und welches dessen Stellung und Aufgabe jetzt noch ist.

Zweck des Vereins. Die in der ersten Versammlung vorgelegten Statuten nannten als „Zweck der Gesellschaft: Die Beförderung von Kenntnissen in den Fächern der Architectur- und Ingenieur-Wissenschaften durch Mittheilung gesammelter Erfahrungen und Beurtheilung vorgelegter, in dieses Gebiet einschlagender Fragen. Wer der Gesellschaft beitreten will, soll in irgend einem Zweige der Ingenieur- und Bauwissenschaften oder im Maschinenwesen Kenntnisse besitzen und den ernstesten Willen haben, die Zwecke der Gesellschaft zu fördern.“

In der Eröffnungsrede des Präsidenten waren daneben als ein erster und sehr wichtiger Gewinn der Versammlungen die persönlichen Bekanntschaften und freundschaftlichen Verhältnisse, die dabei angeknüpft werden dürften, angeführt.

Die jetzigen Statuten lauten wie folgt: „Der Schweizerische Ingenieur- und Architekten-Verein bezweckt, die gegenseitigen Beziehungen zwischen Fachgenossen zu heben, das Studium der Baukunst nach ihrer wissenschaftlichen,

künstlerischen und technischen Seite zu fördern, zur Mehrung des Einflusses und der Achtung, welche den technischen Berufszweigen gebühren, beizutragen und das Organ zu bilden, welches letztere bei Behörden und Privaten zu vertreten hat. Um Mitglied des Vereins zu werden, muss man Ingenieur, Architect oder Maschinenbauer sein.“

Zu den frühern Zwecken der wissenschaftlichen Förderung der Mitglieder und der Hebung der kameradschaftlichen Beziehungen ist also noch die Wahrung der unserm Berufe auch im öffentlichen Leben gebührenden Stellung hinzugetreten; es haben sich die Aufgaben vermehrt, ohne dass aber jene der ersten Statuten und der Eröffnungsrede an ihrer Bedeutung irgendwie eingebüsst hätten.

Gründung des Vereins. Das Verdienst, einer der Thätigsten bei der Gründung des Vereins gewesen zu sein, gebührt Herrn C. F. von Ehrenberg, öffentlichem Lehrer der Baukunst an der Universität Zürich und ausführendem Baumeister. Er war der Herausgeber der Zeitschrift über das gesammte Bauwesen, welche in vier Bänden vom Jahre 1836 bis zum Tode des Redactors 1841 erschienen ist und einen werthvollen Einblick in die damals auflebende, schweizerische Bauthätigkeit gestattet. Dem warmen Aufruf des Herrn v. Ehrenberg zur Bildung einer engern Vereinigung entsprachen theils durch persönliches Erscheinen in Aarau, theils durch schriftliche Beitrittserklärung 57 Collegen.

Von den 39 Anwesenden wurde Herr Ingenieur-Oberst Heinrich Pestalozzi, Strassen- und Wasserbau-Inspector des Cantons Zürich, zum Präsidenten gewählt. Derselbe eröffnete die Versammlung mit einer Rede, welche jetzt noch beinahe ihrem ganzen Umfange nach ihre volle Berechtigung hätte. Nur deren Einleitung passt höchst erfreulicher Weise nicht mehr, da es dort heisst: „In den beiden nahe verwandten Zweigen der Bauwissenschaft, in der Architectur und dem Ingenieurfache, stehen die Schweizer unter sich vereinzelt da, keine nationale Bau-Academie, keine Ingenieurschule vereinigt sie in den Studienjahren und gibt ihnen Gelegenheit, in gleichem Sinne und Geiste ihre Kenntnisse auszubilden und Bande der Freundschaft zu schliessen, welche die Pflege der Wissenschaft so sehr begünstigen.“

Jetzt dürfen wir mit hoher Befriedigung auf das eidgenössische Polytechnikum, unsere würdige technische Hochschule blicken, die Alles zu leisten im Stande ist, was unsere ersten Vereinsmitglieder kaum zu wünschen wagten.

Älteste Mitglieder. Von denjenigen Collegen, welche im Jahre 1837 den Verein gründeten, befindet sich keiner mehr am Leben; alle sind vom irdischen Wirkungskreis abgetreten, und wir müssen ins Jahr 1838 zur zweiten Versammlung in Luzern gehen, um da unsern ältesten, noch unserm Verein angehörenden Mitgliedern, nämlich den Herren Architect Jeuch in Baden und Architect Kunkler in St. Gallen zu begegnen. Diese Collegen haben also nahezu die vollen 50 Jahre für unsere Gesellschaft gewirkt, und wir begegnen ihren Namen im Protocolle der Versammlungen sehr oft.

Organisation des Vereins. Die Leitung der Gesellschaft lag nach den ersten Statuten einem mit jeder Generalversammlung, also damals alljährlich, wechselnden Präsidenten und Vicepräsidenten ob, sodann einem für drei Jahre gewählten Secretär, welcher alle nicht speciell der Jahresversammlung zufallenden Geschäfte besorgte. Dieser letztere bildete somit das ständige Organ, welches bei dem schnellen Wechsel der Präsidenten die fortgesetzte Thätigkeit der Gesellschaft sicherte. Der erste Secretär war Herr von Ehrenberg. Leider wurde durch dessen Tod die Stelle des ständigen Secretärs nicht nur erledigt, sondern dieselbe schon in der Versammlung in Bern 1842 überhaupt abgeschafft, und die bezügliche Bestimmung der Statuten dahin abgeändert, dass auch der Secretär mit jeder Versammlung wechsele und dass derselbe nur die Geschäfte besorge, welche ihm vom Präsidenten oder Vicepräsidenten zugewiesen würden.

Dieser häufige totale Wechsel des Bureau trug unzweifelhaft die Schuld an den verschiedenen in der Thätig-

keit der Gesellschaft eingetretenen Pausen, namentlich an der längsten derselben, vom Jahre 1871 bis zu der auf ausserordentlichem Wege zusammenberufenen Versammlung in Bern im Jahre 1875.

Damit hatte die Erfahrung gelehrt, dass ohne ein ständiges Organ eine consequente Thätigkeit, die Abwicklung schwieriger und langwieriger Geschäfte nicht möglich sei. Die im Jahre 1876 in Luzern provisorisch, im folgenden Jahre in Zürich definitiv angenommenen, der Hauptsache nach jetzt noch geltenden Statuten constituirten daher ein die laufenden Geschäfte besorgendes Central-Comite, sie verliehen den localen Sectionen, von denen aus die belebenden Anregungen auszugehen haben, eine bestimmte Stellung in der Thätigkeit der Gesellschaft, und wahrten denselben dadurch die wünschbare Selbständigkeit, dass die Leitung der Generalversammlungen nicht dem Central-Comite, sondern einem mit jeder Versammlung wechselnden Local-Comite übertragen wurde. Die Wirksamkeit des Vereins unter diesen neuen Statuten, namentlich die Thätigkeit der Delegirten-Versammlungen, liegt noch so nahe, dass wol nicht ausführlicher darauf eingetreten zu werden braucht.

Bestand des Vereins. Schon zur Zeit der Gründung des Vereins scheint eine allzugrosse Genauigkeit in der Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht zu den Eigenschaften unserer Collegen gehört zu haben. Gar häufig begegnen wir der Anfrage des Vorstandes an die Generalversammlung, was mit den Mitgliedern anzufangen sei, welche die Jahresbeiträge wiederholt nicht bezahlten. Wir dürfen annehmen, dass dies gewiss nicht aus üblem Willen geschah, sondern nur aus einer vorübergehenden Gleichgültigkeit gegenüber Bestrebungen, die ihrer Natur nach nicht immer geräuschvoll zu Tage treten konnten, sondern oft still und unbemerkt im Verborgenen arbeiteten, ja, seien wir offen, oft auch vom Schlafe der Gerechten befangen zu sein schienen. Sobald dann aber wieder der Ruf zu energischer Thätigkeit erschalle, was ja gewöhnlich mit den Zeiten gesteigerter Berufsthätigkeit und günstigerer öconomischer Stellung der Fachgenossen zusammentrifft, zeigte sich das Interesse an den gemeinsamen Bestrebungen durch einen auffallenden Zuwachs an Mitgliedern.

Unter diesen Umständen wird man nicht verlangen, genaue mit den Rechnungen übereinstimmende Angaben über die jeweilige Mitgliederzahl zu erhalten, sondern man wird sich mit den ungefähren, den Mitgliederverzeichnissen, ja oft noch unvollständigeren Quellen entnommenen Zahlen begnügen.

Die Zahl der effectiven Mitglieder betrug bei der Gründung des Vereins im Jahre 1837 57; sie stieg regelmässig bis zum Jahre 1846, wo sie 182 betrug, von da an blieb sie bis 1850 nahezu auf gleicher Höhe. In den fünfziger, sechsziger und siebenziger Jahren sehen wir ein bedeutendes Ansteigen der Mitgliederzahl bis auf das Maximum von 674 im Jahre 1878; von dort an ist wieder ein Rückgang zu bemerken bis auf 460 im laufenden Jahre. Auswärtige Mitglieder hat der Verein jetzt 27 und Ehrenmitglieder 29.

Der Jahresbeitrag betrug bis 1864 drei, von 1866 bis 1876 fünf, von 1877 bis 1883 zehn, im Jahre 1884 sieben und seither acht Franken.

Seit der Gründung des Vereins bis zur Jubelfeier fanden 31 Generalversammlungen statt, die sehr verschieden stark besucht waren. Im Verhältniss zur Mitgliederzahl waren die früheren Versammlungen besuchter als die der drei letzten Decennien.

Während sich die Gesellschaft von ihrer Gründung an bis zum Jahre 1852 regelmässig alle Jahre versammelte, trat dann eine Pause von drei Jahren ein und fanden die Versammlungen von 1856 an überhaupt nur alle zwei Jahre statt, mit Ausnahme einer dreijährigen Pause von 1868 bis 1871, welche durch den deutsch-französischen Krieg, und einer vierjährigen von 1871 bis 1875, welche durch persönliche Umstände in dem Vereins-Vorstande veranlasst wurde. Die verbesserten Verkehrsverhältnisse vermehrten

die Zahl der Gelegenheiten, wo sich einzelne Collegen treffen konnten, die Vereinsversammlungen und öffentliche Feste nahmen überhaupt an Zahl sehr zu, so dass unsere Versammlungen um zahlreicher besucht zu werden, auf eine geringere Anzahl beschränkt werden mussten. Als Ersatz für den Ausfall sollte allerdings die Thätigkeit der Sectionen in den Riss treten, nach den neuen Statuten vom Jahre 1876 auch jene der Delegirten-Versammlungen.

Delegirten-Versammlungen fanden seit der Annahme der neuen Statuten im Jahre 1876 16 statt, wovon 11 in Bern, 2 in Zürich und je 1 in Neuchâtel, Basel und Lausanne abgehalten wurden.

In den Jahren von 1877—1879 waren es die Pariser-Ausstellung und die Verhältnisse des Vereinsorganes, welche die Delegirten-Versammlungen eingehend beschäftigten.

Von den drei Mitgliedern, welche in der Versammlung in Luzern in das neu constituirte Central-Comite gewählt wurden, ist eines, der allverehrte Herr Professor Culmann, Vicepräsident, der sich in freundschaftlichem Umgang mit den Kameraden ebensowohl wie auf wissenschaftlichem Gebiete hervorthat, im Jahre 1881 gestorben, während die beiden andern, Ingenieur A. Bürkli-Ziegler, als Präsident und Stadtbaumeister A. Geiser zuerst als Actuar, nachher als Vicepräsident, sich jetzt noch des Zutrauens des Vereines erfreuen. Ebenso wirkte der von der Section Zürich ins Central-Comite gewählte Herr Ingenieur Weissenbach seit dessen Constituirung mit. Herr Architect Schmid trat 1880, von der Section Zürich gewählt, als Quästor in das Comite ein, Herr Professor Gerlich 1883, von der General-Versammlung gewählt, als Actuar.

Grundsätze für das Verfahren bei öffentlichen architectonischen Concurrerenzen.

Die von der Delegirten-Versammlung des Schweiz. Ingenieur- und Architekten-Vereins durchberathenen und von der Generalversammlung vom 24. dies angenommenen Grundsätze lauten in endgültiger Redaction wie folgt:

§ 1. Das möglichst klar und bestimmt abzufassende Programm soll an Ausführlichkeit der Arbeiten nicht mehr verlangen als zum allgemeinen Verständniss des Entwurfes durchaus erforderlich ist. Die Bedingungen, auf welche ein Hauptgewicht gelegt wird, sind genau zu bezeichnen. Die Masstäbe für die Zeichnungen sind genau vorzuschreiben; solche, die ein zu grosses Format der Zeichnungen bedingen, sind zu vermeiden. In der Regel ist eine skizzenweise Bearbeitung der verlangten Pläne zu empfehlen. Alle durch das Programm nicht verlangten Zeichnungen fallen bei Beurtheilung des Projectes ausser Betracht.

§ 2. In der Regel sollen nur summarische Kostenberechnungen verlangt werden; wird auf die Einhaltung einer bestimmten Bausumme ein massgebendes Gewicht gelegt, so soll das im Programm deutlich gesagt sein und soll wo möglich neben der Bausumme auch angegeben werden, welcher Einheitspreis für den m^3 anzunehmen sei, und wie der Cubik-Inhalt berechnet werden soll. Entwürfe, die sich zu weit von der festgesetzten Summe entfernen, sind dann auszuschliessen.

§ 3. Der für die Bearbeitung der Entwürfe festzusetzende Termin darf nicht zu kurz bemessen sein. Es kann derselbe unter ganz besondern Umständen wol verlängert, nie aber verkürzt werden.

§ 4. Die Ausschliessung eines Entwurfes von der Preisbewerbung muss stattfinden:

a. bei Einlieferung der Pläne nach Ablauf des Einreichungstermines,

b. in Folge wesentlicher Abweichung vom Programm.

§ 5. Eine ausgeschriebene Concurrenz darf nie rückgängig gemacht werden, die ausgesetzte Summe muss unbedingt an die relativ besten Entwürfe vertheilt werden.

§ 6. Die Mehrheit des Preisgerichtes muss aus Fachmännern bestehen; bei der Wahl derselben sollen Vor-

schläge der betreffenden Fachvereine möglichst berücksichtigt werden.

§ 7. Die Preisrichter sind im Programme zu nennen. Sie müssen dasselbe, sowie die Concurrenzbedingungen vor der Veröffentlichung gebilligt und sich zur Annahme des Richteramtes bereit erklärt haben. Sie sollen womöglich nicht einer Schule oder Richtung angehören.

§ 8. Die Annahme des Richteramtes bedingt Verzichtleistung auf jede directe oder indirecte Preisbewerbung.

§ 9. Grundsätzlich wird angenommen, dass dem Verfasser des erstprämiirten Entwurfes die Leitung der Ausführung seines Entwurfes übertragen werden soll, sofern nicht zwingende Gründe dagegen sprechen. Wird kein erster Preis ertheilt, so ist dem Autor des prämiirten Entwurfes, welcher zur Ausführung gelangt, die Planbearbeitung, resp. Bauleitung zu übertragen.

Behält sich der Veranstalter der Concurrenz in Bezug auf die Leitung der Ausführung freie Hand vor, so ist dies im Programme ausdrücklich bekannt zu geben.

§ 10. Die preisgekrönten Entwürfe werden nur in so fern Eigenthum des Bauherrn, als sie für die betreffende Ausführung benutzt werden. Die Verfasser behalten das geistige Eigenthumsrecht ihrer Entwürfe.

§ 11. Sämmtliche eingelieferten Arbeiten sind mindestens zwei Wochen lang öffentlich auszustellen. Das Urtheil des Preisgerichtes ist zu motiviren, es soll in kürzester Frist erfolgen, und sämmtlichen Concurrenten zugestellt werden.

Das Urtheil, sowie die Zeit der Ausstellung ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 12. Der erste Preis soll mindestens der angemessenen Honorirung eines Fachmannes für die verlangten Arbeiten entsprechen.

XXXII. Versammlung und Feier des fünfzigjährigen Bestehens des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins den 24. und 25. Juli 1887 in Solothurn.

Für den Berichterstatter ist es diesmal nicht leicht, eine getreue Beschreibung der soeben verflorenen, schönen Tage in Solothurn zu geben, bot doch die Versammlung eine solche reiche Fülle belehrenden und anregenden Stoffes, neben welcher in ungesuchter, aber keineswegs verkürzter Weise die gemüthliche Seite solcher Zusammenkünfte, die Pflege edler Geselligkeit zur Geltung gelangte.

Die Delegirten-Versammlung, welche die Vereinsabgeordneten am Vorabend des Festes im Gemeinderathssaale vereinigte, wurde von dem Centralpräsidenten Dr. A. Bürkli-Ziegler durch eine kurze Empfangsrede eröffnet. Anwesend waren

von der Section Aargau:	Herr Architect Müller von Aarau
" " " Bern:	Die HH. Flükiger, von Linden und Schneider
" " " Freiburg:	Die HH. Fraisse & Winkler
" " " IV Waldstätte:	Die HH. Cattani und Küpfer
" " " Solothurn:	Die HH. Glutz, Schlatter und Spielmann
" " " St. Gallen:	Die HH. Brunner und Kessler
" " " Waadt:	Herr P. Blanchod aus Vivis
" " " Zürich:	Die HH. Ad. Brunner, Arch., P. E. Huber, Fritz Locher, Prof. Ritter, Prof. Tetmajer und Waldner.

Nicht vertreten waren die Sectionen: Basel, Genf, Neuenburg und Winterthur.

Als erstes Tractandum gelangten die Grundsätze über das Verfahren bei öffentlichen architectonischen Concurrerenzen zur Berathung.

Unter dem vielen Schönen, das den Besuchern der Solothurner-Versammlung geboten wurde, darf als eine der